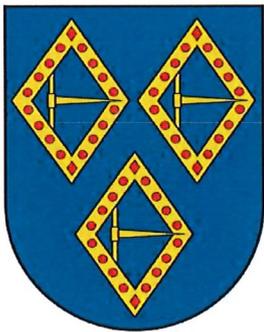


Zweckverband

Feuerwehr Felsenholz



Reglement

2022

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenschluss und Zweck	2
2. Organisation.....	2
Allgemeine Bestimmungen	2
Organe	3
Verbandsgemeinden.....	3
Delegiertenversammlung	3
Feuerwehrkommission	5
Rechnungsprüfungskommission	6
3. Feuerwehr	6
Aufgaben	6
Feuerwehrpflicht.....	7
Dienstpflichten	8
Kosten, Disziplinarverfahren.....	9
4. Material, Fahrzeuge und Gebäude/Lokale.....	10
5. Finanzen.....	10
6. Austritt und Verbandsauflösung	11
7. Schlussbestimmungen.....	11

Der einfacheren Lesbarkeit wegen wird nachfolgend jeweils auf die Ausführung der männlichen und der weiblichen Form verzichtet. Die männliche Ausdrucksform gilt sinngemäss für Frauen.

1. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Zweckverband

¹ Die Politischen Gemeinden Hohentannen und Zihlschlacht-Sitterdorf bilden unter dem Namen **Feuerwehr Felsenholz** auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne von § 39 ff. des Gesetzes über die Gemeinden¹⁾.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

¹ Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Zihlschlacht-Sitterdorf.

Art. 3 Verbandszweck

¹ Der Verband betreibt eine Feuerwehr auf dem Gebiet der beiden Mitgliedsgemeinden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz²⁾ und der dazugehörigen Verordnung³⁾. Durch Beschluss der Feuerwehrkommission können der Feuerwehr im Sinne der beiden Erlasse weitere Dienstleistungen übertragen werden.

2. Organisation

Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

¹ Die Organe des Verbandes sind:

- Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden;
- Die Delegiertenversammlung;
- Die Feuerwehrkommission;
- Die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Geschäftsführung

¹ Die Delegiertenversammlung und die Feuerwehrkommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Feuerwehrkommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

³ Für die Geschäftsführung gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden.

¹⁾ Gesetz über die Gemeinden (GemG; RB 131.1)

²⁾ Gesetz über den Feuerschutz (FSG; RB 708.1)

³⁾ Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (FSV; RB 708.11)

Organe

VERBANDSGEMEINDEN

Art. 6 Allgemeine Kompetenzen

¹ Die Gemeindeversammlungen der jeweiligen Verbandsgemeinden sind zuständig und befugt für:

1. Die Genehmigung und Änderung dieses Reglements;
2. Die Auflösung des Verbands.

² Die Gemeinderäte der jeweiligen Verbandsgemeinden sind zuständig und befugt für:

1. Die Wahl der 3 Gemeinderäte für die Delegiertenversammlung;
2. Die Wahl der 2 Gemeinderäte in die Feuerwehrkommission;
3. Die Wahl eines aktiven Mitglieds der Feuerwehr Felsenholz je Verbandsgemeinde als Delegierter auf Antrag der Feuerwehrkommission.

Art. 7 Finanzielle Kompetenzen

¹ Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sind zuständig und befugt für:

1. Die Genehmigung von Ausgaben, welche die Befugnisse der Delegiertenversammlung übersteigen;
2. Die Abnahme der Abrechnungen von Spezialkrediten, soweit der zugehörige Kredit Gegenstand von Gemeindeversammlungsbeschlüssen war.

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 8 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je 3 Gemeinderäten jeder Verbandsgemeinde.

² Weitere Delegierte sind je ein aktives Mitglied der Feuerwehr Felsenholz jeder Verbandsgemeinde.

Art. 9 Konstituierung

¹ Zum Präsidenten und Vizepräsidenten können nur Gemeinderatsmitglieder gewählt werden. Präsident und Vize-Präsident dürfen nicht Mitglied des gleichen Gemeinderates sein.

² Der Präsident bzw. Vize-Präsident der Delegiertenversammlung ist zugleich Präsident bzw. Vize-Präsident der Feuerwehrkommission.

³ Stellvertreter des Präsidenten und des Sekretärs ist der Vize-Präsident der Delegiertenversammlung.

⁴ Der Präsident führt zusammen mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift.

⁵ Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten massgebend.

Art. 10 Sekretariat

¹ Die Protokollführung und die Administration des Verbandes wird durch einen Sekretär besorgt.

² Der Sekretär des Verbandes ist ein Mitarbeiter einer Gemeindeverwaltung der Verbandsgemeinden.

Art. 11 Rechnungsführung

¹ Die Rechnungsführung des Verbandes wird durch einen Rechnungsführer besorgt.

² Der Rechnungsführer des Verbandes ist ein Mitarbeiter einer Gemeindeverwaltung der Verbandsgemeinden.

Art. 12 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 1/3 ihrer Mitglieder.

² Sie wird ordentlicherweise zweimal im Jahr einberufen:

- bis am 15. April zur Rechnungsabnahme und zur Behandlung weiterer Geschäfte;
- bis am 15. September zur Budgetgenehmigung und zur Behandlung weiterer Geschäfte.

Art. 13 Allgemeine Kompetenzen

¹ Die Delegiertenversammlung ist zuständig und befugt für:

1. Die Wahl des Präsidenten der Delegiertenversammlung und somit des Versammlungsvorsitzenden;
2. Die Wahl des Vize-Präsidenten der Delegiertenversammlung;
3. Die Wahl des Sekretärs und des Rechnungsführers auf Antrag der Verbandsgemeinden;
4. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission;
5. Die Wahl des Feuerwehr-Vize-Kommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission;
6. Die Wahl eines aktiven Mitglieds der Feuerwehr Felsenholz je Verbandsgemeinde als Mitglied der Feuerwehrkommission auf Antrag der Feuerwehrkommission;
7. Die Befreiung von der Feuerwehrpflicht auf Antrag der Feuerwehrkommission.

Art. 14 Finanzielle Kompetenzen

¹ Die Delegiertenversammlung ist zuständig und befugt für:

1. Die Genehmigung des Budgets auf Antrag der Feuerwehrkommission;
2. Die Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Feuerwehrkommission;
3. Die Genehmigung von einmaligen Ausgaben (Spezialkrediten), welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, bis zu einem Betrag von Fr. 100'000;
4. Die Genehmigung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben, welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, bis zu einem Betrag von Fr. 25'000;
5. Die Abnahme von Abrechnungen über die von der Delegiertenversammlung bewilligten Spezialkredite;
6. Die Genehmigung von Abrechnungen von Krediten, die aufgrund besonderer Gemeindebeschlüsse bewilligt worden sind, zuhanden der Gemeindeversammlung;
7. Die Bestimmung der Sitzungsgelder und Entschädigungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Feuerwehrkommission sowie für den Sekretär und den Rechnungsführer des Verbandes;
8. Die Bestimmung der Höhe des Soldes der Angehörigen der Feuerwehr sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für bestimmte Feuerwehrangehörige, auf Antrag der Feuerwehrkommission.

FEUERWEHRKOMMISSION

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus 8 Mitgliedern.

Es sind dies:

1. Pro Verbandsgemeinde 2 Gemeinderäte;
2. Dem Feuerwehrkommandanten;
3. Dem Feuerwehr-Vizekommandanten;
4. Pro Verbandsgemeinde je ein aktives Mitglied der Feuerwehr Felsenholz.

² Die Sitzung wird durch den Präsidenten geleitet. Ist dieser verhindert, amtiert der Vize-Präsident als Sitzungsleiter.

³ Der Sekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

⁴ Zur fachlichen Unterstützung können weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

⁵ Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungsleiters massgebend.

Art. 16 Einberufung

¹ Die Feuerwehrkommission tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern.

Art. 17 Allgemeine Aufgaben

¹ Die Feuerwehrkommission stellt an die Delegiertenversammlung Anträge zu folgenden Geschäften:

1. Vorschlag des Feuerwehrkommandanten;
2. Vorschlag des Feuerwehr-Vize-Kommandanten;
3. Vorschlag von zwei weiteren aktiven Mitgliedern der Feuerwehr Felsenholz als Mitglieder der Feuerwehrkommission;
4. Über die Befreiung der Feuerwehripflicht.

² Die Feuerwehrkommission schlägt den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden je ein aktives Mitglied der Feuerwehr Felsenholz als weiteren Delegierten im Sinne von Art. 8 Abs. 2 vor.

Art. 18 Allgemeine Kompetenzen

¹ Die Feuerwehrkommission ist zuständig und befugt für:

1. Die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr;
2. Die Wahl des Materialwarts und dessen Stellvertreters sowie des Fouriers auf Antrag des Kommandos;
3. Die Wahl und die Beförderung der Offiziere;
4. Die Wahl und die Beförderung des übrigen Kaders;
5. Die Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
6. Die Einteilung und Entlassung der Feuerwehripflichtigen;
7. Die Genehmigung des jährlichen Übungsplans;
8. Die Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten,
9. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung und andere Instanzen.

Art. 19 Finanzielle Aufgaben

¹ Die Feuerwehrkommission stellt an die Delegiertenversammlung Anträge zu folgenden Geschäften:

1. Budget und Jahresrechnung des Zweckverbandes;
2. Einmalige und wiederkehrende Ausgaben sowie Kredite, welche die Finanzkompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen;
3. Bestimmung des Soldes der Feuerwehr-Dienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten, den Vize-Kommandanten und weitere Feuerwehrleute;
4. Festlegung der Entschädigungen für Feuerwehrkurse, Versammlungen und Sitzungen der Feuerwehr;
5. Prüfung der Abrechnungen über Kredite.

Art. 20 Finanzielle Kompetenzen

¹ Die Feuerwehrkommission ist befugt für:

1. Einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 15'000 pro Jahr;
2. Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 5'000 pro Jahr;
3. Festsetzung des Soldes für Aufgebote nach Art. 23 Abs. 2.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 21 Durchführung

¹ Die Rechnungsprüfung wird im jährlichen Wechsel durch eine der beiden Rechnungsprüfungskommissionen der Politischen Gemeinden Hohentannen und Zihlschlacht-Sitterdorf unentgeltlich durchgeführt.

Art. 22 Kompetenzen

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft:

1. Die Jahresrechnungen;
2. Die Abrechnung über Investitionen aufgrund besonderer Beschlüsse, soweit diese in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen;
3. Das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes.

3. Feuerwehr

Aufgaben

Art. 23 Auftrag

¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, der Umwelt und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

² Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zu anderen Hilfeleistungen aufgeboten werden. Über einen allfälligen Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem zuständigen Präsidenten oder Vize-Präsidenten der Feuerwehrkommission.

³ Bei Unruhen darf die Feuerwehr nur zur Schadensbekämpfung eingesetzt werden (kein Ordnungsdienst).

Art. 24 Vorschriften

¹ Für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung gelten die Richtlinien und die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS 'Feuerwehr 2015' sowie der kantonalen Stellen.

Art. 25 Organisation

¹ Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

- Kommandogruppe;
- Einsatzgruppen;
- Spezialabteilungen.

² Die Feuerwehrkommission legt die Detailbestimmungen fest.

Art. 26 Kommando

¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

² Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

³ Der Kommandant wird in seiner Aufgabe vom Vize-Kommandanten sowie den Offizieren unterstützt.

Feuerwehrpflicht

Art. 27 Pflicht

¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden.

² Der Beginn und das Ende der Feuerwehrpflicht wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch den jeweiligen Gemeinderat der Verbandsgemeinden geregelt.

³ Volljährige Freiwillige dürfen mit Einwilligung des Kommandos ausserhalb des Pflichtalters Dienst leisten.

⁴ Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten oder Partner. Sie beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

Art. 28 Erfüllung der Pflicht

¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

² Die Feuerwehrkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.

³ Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Art. 29 Befreiung

¹ Von der Feuerwehrpflicht sind befreit:

1. Der Präsident und Vize-Präsident der Delegiertenversammlung;
2. Wer in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr oder in einer Stützpunktfeuerwehr Dienst leistet;
3. Beeinträchtigte Personen, welche eine IV-Rente beziehen und wegen ihrer Beeinträchtigung nicht für den Feuerwehrdienst eingeteilt werden können.

² Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission.

Art. 30 Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe beträgt 10 % bis 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50 und höchstens Fr. 500 pro Jahr.

² Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird für jede Gemeinde vom zuständigen Gemeinderat festgelegt und durch diesen erhoben. Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden zunächst für die Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

Dienstpflichten

Art. 31 Alarm

¹ Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 32 Feuerwehrdienst

¹ Die Feuerwehr Felsenholz hat über das Jahr verteilt mindestens zehn Mannschafts-, vier Kader-, drei Offiziers- und sechs Atemschutzübungen sowie Übungen für Spezialisten durchzuführen.

² Neu Eingeteilte können zu Zusatzübungen aufgeboten werden.

³ Der Besuch des Schlussabends ist obligatorisch, wird jedoch nicht besoldet und zählt nicht als Übung.

⁴ Die Alarmorganisation ist periodisch mittels Probealarm zu überprüfen.

Art. 33 Entschuldigungsgründe

¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Zivilschutz- und Militärdienst. Die Feuerwehrkommission kann in besonderen Fällen weitere wichtige Gründe gelten lassen.

² Entschuldigungen sind in der Regel schriftlich und begründet bis 12 Stunden vor oder bis spätestens 24 Stunden nach der Übung dem Kommando zuzustellen.

Art. 34 Bussen

¹ Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen wird mit einer Busse bestraft. Deren Höhe wird durch die Feuerwehrkommission festgelegt.

² Wer mehr als zwei Übungen unentschuldigt versäumt, kann vom aktiven Feuerwehrdienst ausgeschlossen und ersatzpflichtig erklärt werden.

³ Bussenerträge sind ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

Art. 35 Sorgfaltspflicht

¹ Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.

Art. 36 Materialverwalter

¹ Der Materialverwalter ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandstellung der Fahrzeuge, Gerätschaften und der Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und veranlasst unter Meldung an den Kommandanten die nötigen Reparaturen.

² Der Materialverwalter wird von einem Stellvertreter unterstützt.

Art. 37 Fourier

¹ Dem Fourier obliegt die Verantwortung über die administrativen Arbeiten der Feuerwehr sowie die Soldabrechnung.

² Der Fourier der Feuerwehr ist ein aktives Mitglied der Feuerwehr Felsenholz.

Art. 38 Übrige Anordnungen

¹ Schriftliche und mündliche Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

² Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.

Art. 39 Betriebsfeuerwehren

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für allfällige Betriebsfeuerwehren. Diese organisieren sich selbständig und auf eigene Kosten.

Kosten, Disziplinarverfahren

Art. 40 Kosten

¹ Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.

² Wer andere Einsätze der Feuerwehr verursacht oder in Auftrag gibt, trägt die Kosten. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Feuerwehrkommission.

³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Fehlalarm verursacht, haftet für die Kosten, im Wiederholungsfall innerhalb eines Kalenderjahres auch unabhängig vom Verschulden.

Art. 41 Disziplinarstrafen

¹ Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerwehrkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 500 oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben gilt Artikel 34.

4. Material, Fahrzeuge und Gebäude/Lokale

Art. 42 Material

¹ Neu erworbenes Material inkl. Gerätschaften sind Eigentum des Zweckverbands.

Art. 43 Fahrzeuge

¹ Neu erworbene Fahrzeuge sind Eigentum des Zweckverbands.

Art. 44 Gebäude/Lokale

¹ Die Gebäude und Lokale (Garagen, Magazine usw.) für die Feuerwehr werden von den Standortgemeinden bereitgestellt und dem Verband vermietet.

5. Finanzen

Art. 45 Kostenverteilungsschlüssel

¹ Die Gesamtkosten des Zweckverbands für Anschaffungen und Betrieb werden auf die beiden Verbandsgemeinden gemäss der Anzahl Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres aufgeteilt.

Art. 46 Staatsbeiträge

¹ Staatsbeitragsgesuche werden durch den Zweckverband eingereicht, sofern sie Feuerwehrmaterial oder -fahrzeuge betreffen. Betreffen sie Feuerwehrbauten, so werden sie von jener Verbandsgemeinde eingereicht, in der die Baute errichtet wird.

Art. 47 Budget

¹ Das Budget für das nächste Jahr ist von der Feuerwehrkommission bis zum 15. September des laufenden Jahres der Delegiertenversammlung und dem Gemeinderat der Verbandsgemeinden vorzulegen.

Art. 48 Mittelfluss

¹ Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse. Sie leisten Akontozahlungen an den Verband.

Art. 49 Rechnung

¹ Die Verbandsabrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen und bis am 15. Februar der Feuerwehrkommission vorzulegen.

² Die Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission hat bis am 31. März zu erfolgen.

³ Die Feuerwehrkommission legt die Rechnung bis spätestens 15. April der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.

Art. 50 Vermögensrechnung

¹ Der Zweckverband führt eine Investitions- und Vermögensrechnung gemäss den Richtlinien für das öffentlich-rechtliche Rechnungswesen im Kanton Thurgau.

6. Austritt und Verbandsauflösung

Art. 51 Austritt

¹ Eine Verbandsgemeinde kann, unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres, aus dem Verband austreten.

Art. 52 Austrittsentschädigung

¹ Anspruch auf eine Austrittsentschädigung besteht nur im Falle einer gemeinsam beschlossenen Verbandsauflösung.

Art. 53 Gemeinsam beschlossene Verbandsauflösung

¹ Der Verband kann durch einen gemeinsamen Beschluss der beiden Verbandsgemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.

Art. 54 Liquidation

¹ Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der beiden Verbandsgemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 55 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 30 Tagen bei der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Rekurs erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung kann innert 30 Tagen beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

³ Rekurse sind schriftlich einzureichen, sie müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Art. 56 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden sowie durch das zuständige Departement per 1. Januar 2022 in Kraft.

² Das Reglement der Feuerwehr Felsenholz, in Kraft seit 1. Januar 2017, wird per 31. Dezember 2021 aufgehoben.

³ Alle weiteren Anliegen an den Feuerschutz, insbesondere die Anliegen der §§ 3 - 24 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz, werden vom Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde wahrgenommen.

Genehmigungen

Von der Gemeindeversammlung der **Politischen Gemeinde Hohentannen** genehmigt am 24. November 2021.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin


Lukas Hoffmann





Marianne Thürlemann

Von der Gemeindeversammlung der **Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf** genehmigt am 08. Dezember 2021.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber


Christian Hinterberger





Nik Studach

Vom **Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau** genehmigt am:

- 2. März 2022

Die Departementsvorsteherin



Frau Cornelia Komposch